



DEmnach so wohl durch die von verschiedenen Orten eingelangte Berichte, als die hin und wieder schon geschehene Aufnahmen des Rocken Vorraths, constiret, das letzterer zur innerlichen Consumption in hiesigem Lande überall nicht hinlänglich seye, der Preys des Getreydes, auch mehr und mehr steigt, und derowegen die Nothwendigkeit erfordert, das darunter zum Besten derer Unterthanen ohngefäumt versehen werde :

Als wird im allerhöchsten Nahmen und von wegen Seiner Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, auch vermöge höchst Deroselben specialen allergnädigsten Befehls de dato Berlin den 30. Decembris vorigen Jahres, die Ausfuhr allen Getreydes. (den Haber alleine ausgenommen :) im gantzen Königl. District des Hertzogtums Geldern, hierdurch und Krafft dieses vorder Hand, und bis auf Seiner Königl. Majest. weitere Verordnung gantzlich verbotnen; dergestalt das woferne sich jemand unterstehen solte diesem Verbott zuwider einig Getreyde, es seye auch unter welcherley Vorwand es wolle, ausser Landes zu verbringen nicht alleine das Getreyde, Pferde, Karren, Schiff und Geschirr verlohren und confisciret, sondern auch der Contravenient mit Nachdrücklicher und allenfalls Leibes Straffe ohne Nachsicht angesehen werden solle.

Wornach jedermänniglich sich aufs genaueste zu achten, und für Schaden zu hüten; Gestalten dann sämtlich

chen Beamten, Magisträten, Scheffen und Geschworenen, desgleichen auch denen Königl. Licent- und Zoll Bedienten hierdurch zugleich aufs Ernstlichste befohlen wird, darauf, und das bey der Ausfuhr des Habers Keine Unterschleiffe vorgehen mögen, mit aller Sorgfalt behörige Acht zu schlagen, und die darunter etwa vorgehende Contraventiones so fort hiehin zu berichten, wiedrigenfalls sie selbstn dafür responsable seyn, sonstn aber gleich allen übrigen Anbringern ein 3^{ten} Theil des Confiscirten Getreydes und der Geld Straffen zu geniessen haben sollen.

Damit übrigen niemand sich hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So soll dieses Verbott überall in den Städten, und auf dem platten Lande, nicht nur gewöhnlicher massen publiciret und affigiret, sondern auch zum überflus noch durch die Rottmeistere denen Einwohnern bekandt gemacht, anneben davon durch die respecti-ve Beamte binnen acht Tagen nach Empfang dieses bey Straffe von Fünff Goldgulden alhier schriftlich dociret werden. Signatum Geldern in Commissione Regiä den 7. Februarii 1750



De La Motte.

Heinius.

von Reinhart.